

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2022-610942/4-Don



An die

BESCHEIDERLASSENDE BEHÖRDE

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Beschwerdeführer:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat; Oö. Umweltschutz
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Oö. Landesregierung vom 02.09.2022, AUWR-2022-512859/14-Kob, zugestellt am 02.09.2022, mit dem festgestellt wurde, dass für das Vorhaben der VGP DEU 27 S.à.r.l., 1b Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg, mit der Bezeichnung VGP Logistikpark Ehrenfeld II in der Gemeinde Ohlsdorf nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist

I. B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG
iVm. § 3 Abs. 7 und § 40 Abs. 1 UVP-G 2000



ad I. BESCHWERDE AN DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT - Sachverhalt:

Dem nunmehr anhängigen Verfahren eilen bereits mehrere Behördenakte zum Betriebsbaugelände Ehrenfeld II voraus.

Die Gemeinde Ohlsdorf hat in den vergangenen Jahren ein ca. 19 ha großes Gebiet nördlich der A1 Westautobahn in ein Betriebsbaugelände umgewidmet. Damit einhergehend war auch die Rodung im selben Flächenausmaß erforderlich. Auf Antrag der Gemeinde Ohlsdorf stellte die Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 18.02.2021, AUWR-2020-79380/13-Sel, fest, dass für das Vorhaben „Betriebsbaugelände Ehrenfeld II Viecht“ der Gemeinde Ohlsdorf nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen und dem Ergebnis der Einzelfallprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. In seiner rechtlichen Würdigung befasste sich der Bescheid insbesondere mit den Tatbeständen nach Anhang 1 Z 18 und 46 UVP-G 2000.

Nach der Rodung erfolgte sodann die Baufreimachung durch baurechtliche Bewilligung der Gemeinde Ohlsdorf vom 1. Februar 2022 für die "Veränderung der Höhenlage einer nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche um mehr als 1,50 m" (§ 25 Abs. 1 Z 8 Oö. BauO 1994). Durch Abtragungen und Aufschüttungen sollte ein ebenes Niveau von 419,10 m ü.A. hergestellt werden. Dabei wurde nicht nur der Ober- und Zwischenboden abgetragen, sondern auch Kies – teilweise in einer Mächtigkeit von 6 m – auf den Grundstücken 201, 202/6, 202/7, 202/78, 204/1, 205, 206, 207/1 und 2017/2, alle KG Ehrenfeld entnommen. Der Abtransport des Kiesmaterials wurde durch unterschiedliche Transportfahrzeuge im Minutentakt bewerkstelligt.

Unmittelbarer Ausgangspunkt für den nunmehr angefochtenen Bescheid ist das Vorhaben der VGP DEU 27 S.à.r.l., 1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg, welche die Errichtung von drei Hallenkomplexen als eingeschossige Lagerhallen, integrierte innenliegende zwei- bzw. dreigeschossige Massivbauten mit Büro-, Sozial- und Technikbereich, sowie von befestigten Rampen-, Rangier- und Abstellflächen für LKW und PKW rund um die Betriebsgebäude auf dem zuvor genannten Gebiet, genauer gesagt auf den Grundstücken Nr. 201 EZ 383; 205 ,206, 207/2, 207/1, 204/1, 202/8 EZ8; 202/6 EZ 285, beabsichtigt und einen Feststellungsantrag gestellt hat. In Erledigung des Antrages stellte die Oö. Landesregierung fest, dass für das Vorhaben der VGP DEU 27 S.à.r.l., 1b Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg, mit der Bezeichnung VGP Logistikpark Ehrenfeld II in der Gemeinde Ohlsdorf nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass hinsichtlich des Tatbestandes des Industrie- und Gewerbeparks der Schwellenwert – auch in Kumulierung – nicht erreicht werde und daher die Auswirkungen nicht in einer Einzelfallprüfung darzustellen seien. Was den Tatbestand der Rodung angeht, so wurde auf den bereits oben erwähnten Feststellungsbescheid vom 18.02.2021 verwiesen, wodurch für das gegenständliche Verfahren Bindungswirkung bestehe. Auch der Tatbestand der Errichtung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen kann nicht als erfüllt angesehen werden, da die geplante Anzahl weit unter dem Schwellenwert liege. Abschließend wurde noch der Anwendungsbereich der Z 25 – der Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau von mindestens 20 ha – geprüft. Dabei führte die bescheiderlassende Behörde wie folgt aus:

„Wie im Sachverhalt (siehe unter 4.) festgehalten, erfolgten die Abtragungen von Schotter zur Geländekorrektur, um das Niveau des Geländes an die Gemeindestraße anzupassen. Es ist damit davon auszugehen, dass die Geländekorrektur im gegenständlichen Fall, bei der es auch zu einer teilweisen Abtragung von Bodenmaterial gekommen ist, letztlich im Rahmen eines bergbaufremden Zweckes erfolgt sind. Es ging um die „Baureifmachung“ eines Betriebsgeländes. Aus rechtlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass eine Schottergewinnung, welche ausschließlich im Rahmen eines bergbaufremden Zweckes erfolgt, nicht dem Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. Nr. 38/1999 idGF, unterliegt und daher keiner Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. Sowohl die Dauer, die Entnahmemenge bzw. -tiefe und das Ziel der Vornahme einer Geländekorrektur zur Herstellung einer bebaubaren Fläche sprechen dafür, dass der primäre Zweck des Vorhabens nicht dem Gewinnen des mineralischen

Rohstoffes Schotter zu sehen ist, sondern in der Schaffung eines ebenen Geländes für das Betriebsbaugebiet liegt, welches die Einbindung in die Gemeindestraße ermöglicht. In Fußnote 5 zu Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 wird ausdrücklich auf die vom Antragsteller beizubringenden Lagepläne gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG verwiesen. Damit wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass von Z 25 und Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 nur Anlagen erfasst sein können, welche gleichzeitig dem MinroG unterliegen. Da im gegenständlichen Fall die Entnahme von Schotter zu einem bergbaufremden Zweck, nämlich der Schaffung eines ebenen Geländes für ein Betriebsbaugebiet erfolgt ist und daher nicht dem MinroG unterliegt, wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 nicht erfüllt.“

Insbesondere in Bezug auf die rechtliche Prüfung des Tatbestandes der Entnahme besteht keine Übereinstimmung, weswegen der

Oö. Umweltanwalt binnen offener Frist gegen den am 02.09.2022 zugestellten Bescheid der Oö. Landesregierung vom 02.09.2022, AUWR-2022-512859/14-Kob, betreffend Feststellung, dass keine UVP bezüglich Vorhaben der VGP DEU 27 S.ä.r.l., 1b Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg, mit der Bezeichnung VGP Logistikpark Ehrenfeld II in der Gemeinde Ohlsdorf durchzuführen ist,

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht erhebt und den

A N T R A G

stellt, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid der Oö. Landesregierung vom 02.09.2022

- a. wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze aufheben und in der Weise abändern,
- b. sodass diese feststellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Die Beschwerde begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Die Beschwerde ist zulässig:

Der Oö. Umweltanwalt ist als Adressat des angefochtenen Bescheides der Oö. Landesregierung vom 02.09.2022, AUWR-2022-512859/14-Kob, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 02.09.2022 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist (4 Wochen).

Die Beschwerde ist auch begründet (gemäß § 9 VwGVG):

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil die bescheiderlassende Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass keine UVP Pflicht vorliegt.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob bei einer Entnahme von Kies auf Teilbereichen des Betriebsbaugebietes (z.B. bei der Entnahme einer 10 m mächtigen Kiesschicht) von einer einfachen Herstellung eines Bauplanums gesprochen werden kann oder ob es sich doch um eine – möglicherweise UVP-pflichtige – Kiesentnahme handelt. Das insbesondere, wenn ein erheblicher Anteil des Materials nicht zum Massenausgleich auf der Fläche verwendet, sondern abtransportiert und anderwärtig verwendet wird. Nach Ansicht des Oö. Umweltanwaltes löst dies – bei Überschreitung der Schwellenwerte oder bei Kumulierung - eine Bewilligungspflicht gemäß UVP-G 2000 aus und kann nicht einfach mit der Schaffung eines ebenen Geländes als Bauplanum begründet werden. Es ist eine mehr als sportliche Auffassung von Verfahrensvereinfachung und

nicht nachvollziehbar, wenn ein Gemeinderat ein Areal umwidmet und dann die Baubehörde im Bauanzeigeverfahren ein an sich MinroG- und UVP-pflichtiges Vorhaben in kurzem Wege abhandelt.

Den inhaltlichen Ausführungen des Bescheides der belangten Behörde ist zu entgegnen, dass aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes zumindest der Tatbestand der Entnahme erfüllt wird. Denn im Zuge früherer Novelle(n) wurde bewusst der Begriff der „Entnahme“ anstatt der „Rohstoffgewinnung“ verwendet. Man hat sich vom bergrechtlichen Gewinnungsbegriff bewusst verabschiedet und die UVP-pflichtigen Tatbestände nicht auf den Anwendungsbereich des MinroG eingeschränkt. Lautete der Gesetzestext des UVP-G nach der am 11.08.2000 in Kraft getretenen Novelle noch folgendermaßen, ...

17. Rohstoffgewinnung

a) im Untertagebau mit

- einem Flächenbedarf für zusammenhängende obertägige Bergbauanlagen von mindestens 10 Hektar oder*
- einer Senkung der Oberfläche von mindestens 3 m;*

b) im Tagbau mit

- einer Gewinnung von mindestens 1 Million Tonnen pro Jahr oder*
- einer offenen Fläche von mindestens 10 Hektar;*

..., so sieht die nunmehr geltende Fassung des UVP-G nachfolgenden Tatbestand vor:

	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau</p>

Unserer Ansicht folgt auch das Rundschreiben UVP-G 2000 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015. Darin wird die Frage behandelt, ob für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen eine

Genehmigungspflicht nach dem MinroG eine Voraussetzung der UVP-Pflicht darstellt. Verwiesen wird auf eine Entscheidung des Umweltsenates (US US 9B/2009/13-8 Traisenmündung). Dieser äußerte sich diesbezüglich dahingehend, dass die "Entnahme" mineralischer Rohstoffe – entgegen der Rechtsansicht der Oö. Landesregierung – ein von der Gewinnungsabsicht unabhängiger Tatbestand nach Z 25 des Anhanges 1 ist. Die Bewilligung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach MinroG ist daher nicht zwingend mit Z 25 verknüpft.

Des Weiteren ist auf die Erläuterungen Bergthalers in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998) hinzuweisen, welcher ausführt, dass der Begriff Bergbau nicht bloß die auf das Gewinnen von Mineralien abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten erfasst, sofern diese mit Mitteln und Methoden erfolgen, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind.

Abschließend darf noch auf die UVP-RL hingewiesen werden. In Anhang I werden UVP-pflichtige Vorhaben aufgelistet, im Zusammenhang mit Bergbau ist folgender Passus einschlägig:

ANHANG I IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 GENANNT PROJEKTE

19. Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.

Daran anschließend beinhaltet Anhang II jene Fälle, welche aufgrund der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten in einer Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten und Kriterien zu einer UVP führen.

ANHANG II IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 GENANNT PROJEKTE

2. BERGBAU

- a) Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- b) Untertagebau;
- c) Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen;
- d) Tiefbohrungen, insbesondere:
 - i) Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,
 - ii) Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen,
 - iii) Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit;
- e) oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer.

Hervorzuheben ist, dass die Mitgliedsstaaten selbst entscheiden können, welches Verfahren (Einzelfalluntersuchung oder festgelegte Schwellenwerte) anzuwenden ist und ihnen somit ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden wird. Die Richtlinie spricht von „Tagebau, ... Gewinnung“ – in der Umsetzung der Richtlinie in Österreich in das nationale UVP Gesetz wiederum ist die Rede von „Entnahme“, welcher, wie bereits oben dargelegt, Eingang in das Gesetz gefunden hat und in seiner Auslegung weiter zu verstehen ist. Mit anderen Worten – hätte der österreichische Gesetzgeber nur auf die Gewinnung abstellen wollen, so wäre es ihm durch die Richtlinie möglich gewesen – er hat jedoch bewusst auf den Begriff der Entnahme zurückgegriffen.

Folgt man somit der Annahme, dass eine Entnahme nicht zwingend mit Gewinnungsabsicht erfolgen muss, so ist bei der Erweiterung bestehender Vorhaben bzw. Vorhaben mit kumulativen Auswirkungen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 durch eine Einzelfallprüfung, auch im Hintergrund der Hintanhaltung von Aufsplitterung von Projekten, festzustellen, ob eine UVP Pflicht besteht. Die Behörde hat zu prüfen, ob mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Im Zusammenhang mit den Kiesgruben Ohlsdorf-Nord, Ohlsdorf-Nord-II, Traunfall und Viecht ist dieser Kumulierungstatbestand erfüllt und sind sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 gegeben, da sich die Kiesentnahmestätten im funktionellen Nahbereich befinden und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Projekt den Schwellenwert des Anhangs 1 Z. 25 lit. a UVP-G 2000 überschreiten. In einer Einzelfallprüfung ist deshalb zu überprüfen, ob auf Grund einer Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante

Vorhaben durchzuführen ist.

Zu der bereits von der Behörde negierten MinroG Pflicht des Vorhabens ist abschließend noch auszuführen, dass zwar das primäre Ziel des Vorhabens eine Baufreimachung des Betriebsgeländes sein mag, doch spielt der Abbau von Kies und anderwärtigem Material eine nicht untergeordnete und unwesentliche Rolle.

Das anfallende Material wird etwa nicht nur zur Eigenverwendung herangezogen, sondern vielmehr mit Lastwägen zur sonstigen Verwendung und Verwertung abtransportiert. **So soll ein ansehnlicher Teil des Kiesmaterials den mehrjährigen Bedarf eines Betonmischwerks decken, Material, das eine entsprechende bergbauliche und betontechnische Qualität besitzen muss.** Daraus ableitend, kann festgestellt werden, dass die „Materialgewinnung“ nicht nur ein günstiger Nebeneffekt ist.

Hinsichtlich der niveaugleichen Anbindung des neuen Betriebsareals an die Gemeindestraße sei auf den Umstand verwiesen, dass im Betriebsbaugebiet Ehrenfeld I – südlich der an das gegenständliche Betriebsareal angrenzenden Autobahn – die Zufahrt zum Betriebsbaugebiet von derselben Gemeindestraße kommend mehr als 10 m hinunter zum Betriebsstandort in einer ehemaligen Kiesgrube führt. Die niveaugleiche Anbindung von Ehrenfeld II mag praktisch sein, wie die Zufahrt in das südliche Rewe-Zentrallager zeigt ist sie jedoch keineswegs notwendig.

Denn anders als beim Aushub eines Hochwasserrückhaltebeckens oder vergleichbarer Vorhaben, für die ein Aushub und damit eine nicht-MinROG-pflichtige Entnahme argumentier bar, ist hier primär keine Geländeabsenkung zwingend erforderlich und die Bauwerke könnten auch auf einem höher gelegenen Planum errichtet werden. Folglich kann auch die Kiesentnahme nicht zwingend sein und ist daher der primäre Abbauzweck gegeben.

Hinsichtlich des Abbaus wird auch auf die Tatsache verwiesen, dass der kurze Zeitraum der Entnahme dem Anlegen beträchtlicher Zwischenlager und dem Aufbau eines Depots geschuldet ist. Dies ist vergleichbar mit einem Abbau von Bodenschätzen, die man auf Halde legt, weil die Abbaugeschwindigkeit und die Verbrauchsgeschwindigkeit voneinander differieren. Unter regulären Abbaubedingungen wäre somit auch mit regulären Abbauzeiten des mineralischen Rohstoffs zu rechnen gewesen. Das Argument der kurzen Dauer als Charakteristikum, das gegen die Klassifizierung der Entnahme als Abbau im Sinne des MinRoG spricht, geht somit ins Leere.

Der Vollständigkeit halber wird noch auf den Umstand hingewiesen, dass zwar im gegenständlichen Verfahren, der Schwellenwert hinsichtlich des Tatbestandes nach Z 18 nicht erreicht wird, jedoch mit Inkrafttreten der bevorstehenden Novelle eine deutliche Minderung des Schwellenwertes – 20 ha – eintreten wird. Insofern ist diese Gesetzesänderung hoch an der Zeit, denn in der derzeitigen Praxis der UVP-Behörden ist dieser Bewilligungstatbestand de facto Totes Recht.

Der Oö. Umweltanwalt:

Linz, am

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t
Oö. Umweltanwalt